



Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) im Landkreis Teltow – Fläming

Berichtsdaten, Statistiken und Auswertung des Controllings
für das Jahr 2016



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen nach SGB XII



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird als Teil der staatlichen Sozialhilfe geleistet, wenn weder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II noch auf Sozialgeld besteht und die Person ihren eigenen notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann.

Dabei handelt es sich bei der Grundsicherung um eine eigene Sozialleistung, die ihre Vorschriften im 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) findet. Die Höhe der Grundsicherung entspricht der Höhe des Regelbedarfes des Arbeitslosengeldes II, zuzüglich angemessener Wohnkosten, eventueller Mehrbedarfe, abzüglich anrechenbarem Einkommen.



Um einen Anspruch auf die Grundsicherung zu haben, muss die bedürftige Person zunächst ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Darüber hinaus wird zwischen den beiden Arten von Grundsicherung unterschieden:

- Grundsicherung im Alter
- Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung



Immer häufiger hört man in den Medien den Begriff „Altersarmut“, was nichts anderes bedeutet, dass Menschen, die auch ihr Leben lang gearbeitet haben, trotzdem nicht genügend Mittel zur Verfügung haben (z.B. Altersrente), um ihrem Lebensunterhalt daraus zu bestreiten.

Der Anspruch auf Grundsicherung im Alter nach § 41 Abs. 2 SGB XII besteht für hilfebedürftige Personen ab dem Zeitpunkt, zu welchem sie das Eintrittsalter zur Regelaltersrente erreichen.

Bei der Grundsicherung im Alter ist es unerheblich, ob der Anspruchsberechtigte tatsächlich eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente erhält.

Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung



Die Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach § 41 Abs. 3 SGB XII wird an hilfsbedürftige Personen gezahlt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, also aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr aktiv am Erwerbsleben teilnehmen können.

Die Prüfung der Voraussetzungen, kann im Auftrag des Trägers der Grundsicherung (hier LK TF) vom medizinischen Dienst des zuständigen Rentenversicherungsträgers durchgeführt werden.

Anders als die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) wird Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dementsprechend an Menschen erbracht, die auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und die ohne staatliche Hilfe ihre Lebensgrundlage nicht sicherstellen können.

Höhe der Grundsicherungsleistungen



Der Umfang der gewährten Leistungen ist ähnlich ausgestaltet wie beim Bezug von Arbeitslosengeld II nach § 20 SGB II und umfasst:

➤ Regelbedarf

Der Regelbedarf entspricht auch den Regelleistungen von Hartz IV, die ab 01.01.2017 folgende Werte haben:

Regelbedarf Haushaltsvorstand: 409 €

bei volljährigen Partnern jeweils: 368 €

für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 237 €

für Kinder ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 291 €

für Kinder ab 15 Jahren: 311 €



➤ Kosten für Unterkunft und Heizung

Wie beim Arbeitslosengeld II werden auch bei der Grundsicherung im Alter und voller Erwerbsminderung die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Berücksichtigt werden dabei nur die tatsächlichen Aufwendungen.



➤ Mehrbedarfe

Zusätzlich werden Mehrbedarfe übernommen, die zusätzlich zur Regelleistung erbracht werden, hierzu zählen:

- **Mehrbedarf bei Schwangerschaft**
- **Mehrbedarf bei Alleinerziehenden**
- **Mehrbedarf bei Behinderung**
(17% des maßgeblichen Regelsatzes), wenn der Antragsteller gehbehindert ist und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ erhält.



- **Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung**
(beispielsweise bei krankheitsbedingter Kost)

- **Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung**
(wenn das Wasser über den Strom, z.B. Durchlauferhitzer, aufgewärmt wird)



➤ Anrechenbares Einkommen

Die Grundsicherung wird unter Anrechnung sämtlichen Einkommens gezahlt, zu diesem zählt jegliche Art des Erwerbseinkommens sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte und sonstige Einkünfte. Bestehen Wohn- oder Nießbrauchsrechte, so sind diese auch den Einkünften zuzurechnen. Ebenfalls werden Renten und Pensionen angerechnet.

Hat der Antragsteller auch Anspruch auf Wohngeld, so ist die jeweils höhere Leistung in Anspruch zu nehmen.

Werden tatsächlich Unterhaltszahlungen geleistet, beispielsweise durch die Kinder oder Eltern, so sind diese als Einkommen auf die Grundsicherung anzurechnen, unabhängig davon, ob die Einkünfte des Unterhaltzahlers 100.000 Euro übersteigen.



➤ Anrechenbares Vermögen

Auf die Grundsicherung wird sämtliches Vermögen angerechnet, welches der Antragsteller besitzt. Zu diesem zählt Immobilien- und Grundvermögen, sowie sämtliches Bar- und Sparvermögen und auch Kapitalanlagen.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ein Freibetrag von 5.000 Euro je Person gewährt.

Übersteigt das Vermögen diese Grenzen, so muss es zunächst aufgebraucht werden, bevor der Leistungsträger zahlt.



Finanzierung der Leistungen

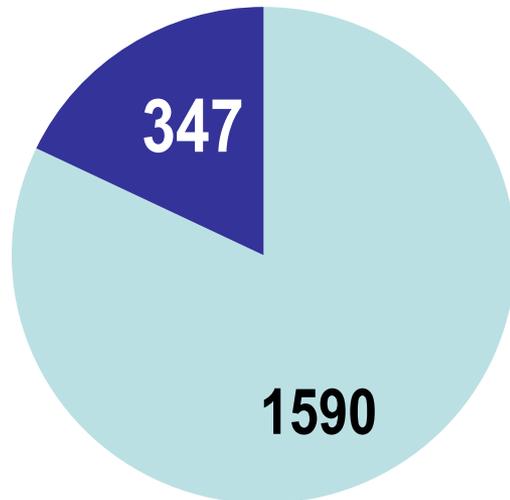
Bei der Grundsicherung handelt es sich um eine übertragene Bundesauftragsangelegenheit, welche an den Landkreis TF übertragen wurde und zu 100 % vom Bund erstattet wird.

Haushaltsplanung 2017

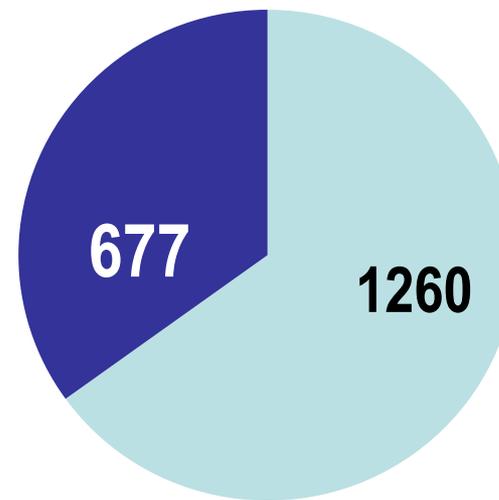


Produkt / Produkt-Nr.	Beschreibung	Leistung					
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung wird gewährt, um dem anspruchsberechtigten Personenkreis eine Grundversorgung mit den zum Leben notwendigen Leistungen zu ermöglichen. <u>Sie wird im häuslichen Bereich und in stationären Einrichtungen gewährt.</u>	Bedarfsdeckung unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen: - Leistungen für Lebensunterhalt (Regelsätze) - Leistungen für Unterkunft und Heizung - Beitragszahlungen Kranken- und Pflegeversicherung - Beitragszahlungen Vorsorge (Alterssicherung) - Gewährung von Darlehen - Lebensunterhalt in Einrichtungen - Kosten der Unterkunft in Einrichtungen					
31159	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in Form von umfassender Beratung des Hilfesuchenden, laufenden Geldleistungen, einmaligen Leistungen und Darlehen erbracht.						
Haushaltsansatz							
ambulant	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	stationär	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansatz 2017
Aufwendungen	5.934.981 €	5.758.729 €	5.823.000 €	Aufwendungen	1.955.213 €	1.944.608 €	2.165.000,00 €
Erträge	5.934.981 €	5.758.729 €	5.823.000 €	Erträge	1.955.213 €	1.944.608 €	2.165.000,00 €
Saldo	0 €	0 €	0 €	Saldo	0 €	0 €	0 €
Fallzahlen							
		ambulant				stationär	
2015		1.410		2015		342	
2016		1.590		2016		347	

Aufteilung der Leistungen 2016 nach Empfängerzahlen



- außerhalb von Einrichtungen
- innerhalb von Einrichtungen



- voll erwerbsgeminderte Menschen bis 65. Lj.
- Menschen im Alter ab 65. Lj.



Allgemeine Statistikdaten – Aufteilung der Leistungen nach Beträgen

Jahresnachweis für das Jahr 2016 nach § 46a Absatz 5 SGB XII

Kassenwirksame Nettoausgaben

	Bruttoausgaben	Einnahmen	
außerhalb von Einrichtungen	5.795.368,25	36.638,40	
in Einrichtungen	1.945.622,72	1.014,63	
	Bruttoausgaben	darauf entfallende Einnahmen	Nettoausgaben für 2016
	7.740.990,97	37.653,03	7.703.337,94

	Bruttoausgaben	Einnahmen	
ab Altersgrenze gem. § 41 Abs. 2 SGB XII	1.383.571,99	7.934,91	
dauerhaft voll erwerbsgemindert gem. § 41 Abs. 3 SGB XII	6.357.418,98	29.718,12	
	7.740.990,97	37.653,03	7.703.337,94

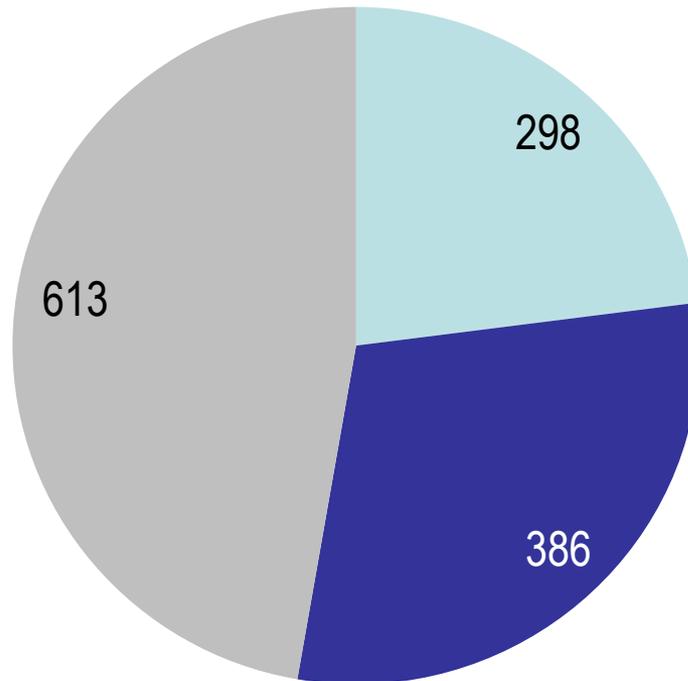


Durchschnittliche Höhe der Leistungen 2016

Außerhalb von Einrichtungen	:	372,36 €
Innerhalb von Einrichtungen	:	269,44 €
Voll erwerbsgeminderte Menschen	:	408,47 €
Ältere Menschen ab 65. Lebensjahr	:	301,03 €

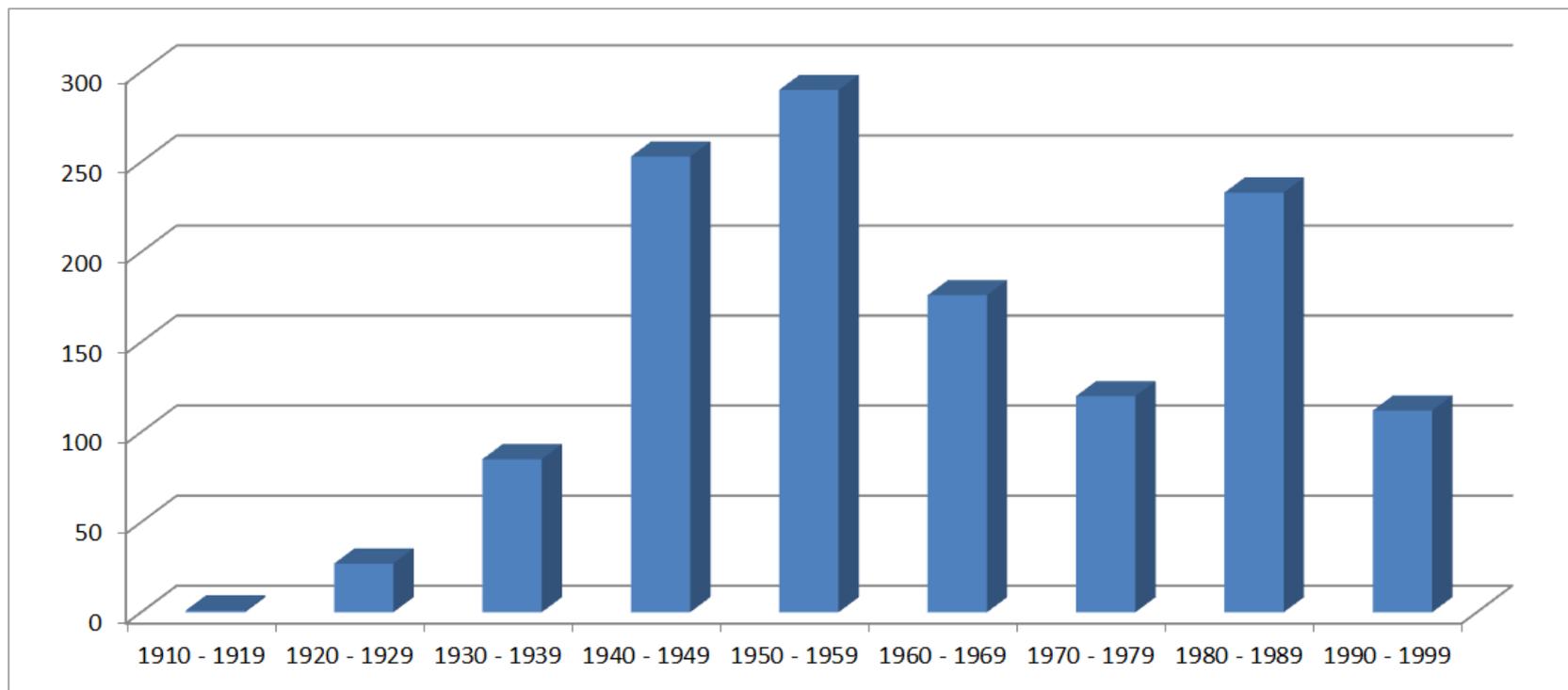


Fallbestand 2016 - Bedarfsgemeinschaften-



- Zugänge aus der HLU(SGB XII)
- Zugänge vom Jobcenter
- Allgemeiner Fallbestand/Zugang

Darstellung in Alterskohorten (außerhalb von Einrichtungen)



Verteilung auf die Kommunen des Landkreises



Siehe Karte



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Landkreis Teltow-Fläming, Sozialamt
09.10.2017